

03.02.95

Empfehlungen
der AusschüsseG - Azu Punkt der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

A**Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 a Abs. 5)In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 10 a Abs. 5 die Worte "Anlage 2 a Nr. 2 und 6 bis
8" durch die Worte "Anlage 2 a Nr. 2 und 5 bis 8" zu ersetzen.Begründung:Die besonderen hygienischen Anforderungen an das Zubereiten und sonstige
Behandeln von Fleischzubereitungen, die nach Anlage 2 a Nr. 5 geregelt sind,
müssen in den verfügenden Teil der Verordnung eingefügt werden.2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. dd (§ 17 Abs. 1 Nr. 13)In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. dd ist in der 2. Zeile vor dem Wort
"Fleisch" das Wort "oder" einzufügen.Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1995

A

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe oaa - neu - (Anlage 2 Kapitel III Nummer 1.6. FIHV)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Buchstabe b vor dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe oaa einzufügen:

'oaa) Die Nummer 1.6. ist wie folgt zu fassen:

"1.6. In Schlachträumen der Betriebe, die nicht nach § 11 zugelassen sind, dürfen Mägen und Därme nicht entleert werden. Das Reinigen und Weiterverarbeiten von Mägen und Därmen in Schlachträumen ist nur zulässig, wenn die Mägen und Därme aus eigener Schlachtung stammen und ausschließlich für den eigenen Betriebsbedarf verwendet werden und diese Arbeiten nach dem Schlachten und nach gründlicher Reinigung des Schlachtraums durchgeführt werden."

Begründung:

Nach den derzeitigen Regelungen müssen auch Kleinbetriebe (Metzgereibetriebe) eine von den übrigen Betriebsräumen abgetrennte Kutteler vorhalten, sofern in den Betrieben Mägen und Därme weiterbearbeitet werden. Sowohl aus fachlicher Sicht als auch im Vorgriff auf die Umsetzung der Richtlinienänderung "Frisches Fleisch" ist die vorgeschlagene Erleichterung für Kleinbetriebe (Metzgereibetriebe) angezeigt. Dieser Auffassung hat sich auch der Ausschuß für Fleischhygiene der ArgeVet (AfFI) angeschlossen.

B

4. **Der federführende Gesundheitsausschuß und der Agrarausschuß**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung des Fleischhygienegesetzes eine Ermächtigung zu schaffen, auf deren Grundlage aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Regelungen erlassen werden können, nach denen

...

1. die Schlachterlaubnis auch zu versagen ist, wenn die Kennzeichnung eines Schlachttieres nicht den Voraussetzungen des § 3 der Fleischhygiene-Verordnung entspricht,
2. das Fleisch eines Tieres, das vorläufig sichergestellt worden ist, auch als untauglich zu beurteilen ist, wenn das Tier nicht so gekennzeichnet war, daß der Erzeugerbetrieb nach der Schlachtung ermittelt werden kann.

*